

Wie werde ich im Wählerverzeichnis der Stadt Passau eingetragen?

Für die Ausübung der Stimmabgabe muss der Wahlberechtigte neben der materiellen Wahlrechtsvoraussetzung zusätzlich in einem **Wählerverzeichnis** eingetragen sein, oder einen Wahlschein besitzen.

Die Stadt Passau erstellt deshalb für jeden seiner Wahlbezirke ein Wählerverzeichnis.

In einem Wählerverzeichnis der Stadt Passau werden alle Wahlberechtigten von Amts wegen, also ohne Ihr zutun, aufgenommen, die am 42. Tag vor der Wahl (15. August 2021) mit Ihrer **Hauptwohnung** in der Stadt Passau gemeldet sind.

Darüber hinaus gilt für die Bundestagswahl folgende Besonderheit

Bei wahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland **und** früheren Hauptwohnsitz in der Stadt Passau erfolgt eine Aufnahme ins Wählerverzeichnis nur mit besonderer Antragstellung gem. Anlage 2BWO (siehe weiterführende Links – Service für Auslandsdeutsche).

Der Antrag muss bis spätestens 21. Tag vor der Wahl (05. September 2021) bei der Stadt Passau eingehen; die Frist kann nicht verlängert werden.

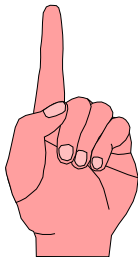
Der Antrag gilt gleichzeitig auch als Antrag für Briefwahlunterlagen.



Was passiert denn, wenn ich nach dem 15. August umziehe???

- Zieht eine in unserem Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person aus der Stadt Passau weg und meldet sich im Zeitraum **16.08. bis 05.09.2021** bei der neuen Hauptwohnsitzgemeinde an, so kann sie bei der neuen Wohnsitzgemeinde **Antrag auf Aufnahme** in das dortige Wählerverzeichnis bis 05.09.2021 stellen. Sie wird dann bei der neuen Hauptwohnsitzgemeinde im Wählerverzeichnis aufgenommen und kann dann auch in der neuen Wohnsitzgemeinde wählen; nach Mitteilung der Gemeinde wird die Person aus unserem Wählerverzeichnis gestrichen.

- Erfolgt eine Änderung des Hauptwohnsitzes **nach dem 05.09.2021**, können Sie auch auf Antrag nicht mehr im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen werden und bleiben auf jeden Fall im Wählerverzeichnis Ihrer Wegzugsgemeinde. Sie können dann an der Wahl nur noch durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in Ihrer früheren Hauptwohnsitzgemeinde teilnehmen.



Bei **Umzügen innerhalb der Stadt Passau**, bleibt der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis des seiner bisherigen Wohnung zugeordneten Wahlbezirks eingetragen. Ein Antragsverfahren auf Eintragung in das der neuen Wohnung zugeordnete Wählerverzeichnis ist nicht möglich. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausstellen zu lassen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit **seiner eigenen Eintragung** im Wählerverzeichnis prüfen. Zum Nachweis seiner Einsichtsberechtigung muss er sich ausweisen.

Dieses Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis besteht vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag (06.09. – 10.09.2021) während der Öffnungszeiten der Gemeindebehörde.

Näheres dazu finden Sie in der [Bekanntmachung zum Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen \(siehe dementsprechenden Link\).](#)

Alle Wahlberechtigten der Stadt Passau werden vor der Wahl rechtzeitig durch das Wahlamt informiert und erhalten ihre

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Sie bestätigt Ihnen, dass wir Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Passau eingetragen haben und im darauf vermerkten Wahlraum Ihre Stimme abgeben können.

Sollten Sie bis 05.09.2021 noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit dem Wahlamt der Stadt Passau in Verbindung!

Die [Rückseite der Wahlbenachrichtigung](#) können Sie für die Beantragung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen nutzen.